



Ausschussdrucksache 21(6)75g
vom 17. April 2026, 17:36 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Dr. Rainer Kambeck

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksache 21/1857, 21/2465

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (BT-Drucksache 21/1857)

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 21(6)73)

A. Das Wichtigste in Kürze

Die erforderliche Transformation der Unternehmen wird aus Sicht der IHK-Organisation nur gelingen, wenn die regulatorischen Vorgaben, die sich auf das absolut Notwendige konzentrieren sollten, praxistauglich sind und den Wirtschaftsstandort langfristig stärken. Die Überarbeitung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie im Rahmen des ersten Omnibusverfahrens durch die Richtlinie (EU) 2026/470 schafft ein besseres Gleichgewicht zwischen den Zielen der Nachhaltigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Von Bedeutung sind weiterhin die Ergebnisse der noch nicht abgeschlossenen Überarbeitung der Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (European Sustainability Reporting Standards/ESRS) sowie des künftigen freiwilligen Berichterstattungsstandards (Voluntary Sustainability Reporting Standard/VSME bzw. VS), welcher als delegierte Verordnung erlassen werden soll. Die jeweiligen Regeln bleiben dennoch insgesamt komplex und herausfordernd für die direkt sowie indirekt betroffenen Unternehmen (Trickle-down-Effekt).

Dem Wunsch der Mehrheit der Wirtschaft nach einem Verzicht auf eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde auf europäischer Ebene nicht nachgekommen. Die in den vergangenen Jahren stark ausgeweiteten Berichtspflichten belasten viele Betriebe erheblich. Gerade in der aktuellen wirtschaftlichen Lage brauchen die Unternehmen spürbare Entlastungen, um ihre Ressourcen für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit nutzen zu können.

B. Grundsätzliche Bewertung aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft

Die kürzlich veröffentlichten Änderungsanträge der Regierungsfractionen konnten aufgrund der knappen Terminierung des Bundestags-Rechtausschusses nicht ausführlich mit unseren Mitgliedsunternehmen diskutiert werden. Wir behalten uns daher weitere Anmerkungen zu den Änderungsanträgen vor.

Bei aller Berücksichtigung der übergeordneten Ziele steht die Nachhaltigkeitsberichterstattung aus Sicht der überwiegenden Anzahl der Unternehmen sowohl für die berichtspflichtigen Unternehmen als auch für die mittelbar tangierten Unternehmen weiterhin nicht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck der Stärkung der Nachhaltigkeit. Mit ebenfalls zu beachtenden Argumenten sehen zwar einzelne Unternehmen die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Regulierungen gegenwärtig gewahrt, diese Stimmen verbleiben allerdings klar in der Minderheit.

Es wird ausdrücklich anerkannt, dass der Regierungsentwurf bzw. der Änderungsantrag versucht, die Belastung für Unternehmen der sog. 1. Welle mit bis zu 1.000 Mitarbeitern und bis zu 450 Mio. EUR Nettoumsatz zu vermeiden. Gleichwohl werden auch durch die Einführung der Berichterstattungspflicht für diese Unternehmen sehr viel mehr Unternehmen in den Wertschöpfungsketten als die 1.430 Unternehmen¹ erfasst, die direkt berichten müssen. Dieser massive Trickle-down-Effekt würde daher ab dem Geschäftsjahr 2025 bestehen und steht im Widerspruch zu dem Ziel, gerade die kleinen und mittleren Unternehmen zu entlasten. Der Trickle-down-Effekt betrifft zudem die Unternehmen in den Wertschöpfungsketten der Unternehmen, die für das Geschäftsjahr 2027 bzw. 2028 erstmals berichterstattungspflichtig werden.

Für die Unternehmen der sog. 1. Welle mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. EUR Nettoumsatz gilt zudem, dass sie die europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS Set 1) zumindest für das Geschäftsjahr 2025 anzuwenden hätten – und dies, obwohl diese in Kürze in überarbeiteter Form als delegierte Verordnung erlassen werden.

Hinsichtlich des Regierungsentwurfs bzw. der Änderungsanträge sollten zumindest folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Rückwirkung der Regelungen ausschließen, Anwendbarkeit für Welle 1-Unternehmen verschieben; Nachbesserung der Änderungsanträge im Hinblick auf die Formulierungen der Richtlinie (EU) 2026/470.
- Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette von Welle 1-Unternehmen und Verankerung des niedrigeren Value Chain Cap bereits vor dem 01.01.2027.
- VSME-Standard als Value Chain Cap möglichst nur mit Basismodul für kleinere Unternehmen vorsehen. VSME bei Auftragsvergabe, Förderbedingungen etc. akzeptieren.

¹ Vgl. Ausschussdrucksache 21(6)73, Seite 272

- Engagement zur Streichung des sog. ESEF-Formats.

Der Regierungsentwurf nimmt zwar formal auf, dass über den adressierten Anwendungsbereich hinaus weitere Unternehmen mittelbar von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sind. Der Erfüllungsaufwand für diese mittelbar betroffenen Unternehmen wurde jedoch bisher nicht in die Berechnungen aufgenommen. Dieser Aufwand sollte allerdings auf keinen Fall unterschätzt werden. Denn die mittelbar betroffenen Unternehmen erhalten bereits heute zahlreiche umfangreiche Fragebögen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil der Wertschöpfungskette berichtspflichtiger Unternehmen. Auch würde laut den Änderungsanträgen für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2027 beginnen, der VSME noch nicht als Wertobergrenze/Value Chain Cap Anwendung greifen. Auch die Schutzmechanismen für Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitern in der Wertschöpfungskette würden erst ab dem Geschäftsjahr 2027 gelten. Bis zur Anwendung des „Value Chain Cap“ in Form eines VSME-Basismoduls sollte klargestellt werden, dass Unternehmen der Welle 1 von ihren nicht berichtspflichtigen Zulieferern nur die Daten des VSME fordern können. Die von den nicht berichtspflichtigen Unternehmen an die berichtspflichtigen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen sollten auch nicht indirekt prüfungspflichtig werden (vgl. auch Anmerkungen zu § 324b HGB-E). Teilweise wurde sogar angeregt, die Angaben in der Wertschöpfungskette nur auf direkte Liefer- bzw. Geschäftsbeziehungen zu beziehen, da nur in diesen Fällen (gewisse) Einflussmöglichkeiten bestehen.

Das Bemühen der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen und Vorschläge der Wirtschaft hierzu einzubeziehen, sowie die Äußerungen der EU-Kommission zur Entlastung bei Berichtspflichten werden aus ganz überwiegender Sicht der gewerblichen Wirtschaft mit der Einführung einer (erweiterten) Nachhaltigkeitsberichterstattung konterkariert. Der so bei den Unternehmen verursachte Aufwand ist weiterhin unverhältnismäßig hoch.

Darüber hinaus sollten der Regierungsentwurf bzw. die Änderungsanträge noch dahingehend ergänzt werden, dass künftige Reporting-Anforderungen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen in Umsetzung des „Once-Only-Prinzips“ nur dann verlangt werden dürfen, wenn die geforderten Angaben nicht schon in der Nachhaltigkeitsberichterstattung enthalten sind. Die Komplexität der Reporting-Systeme der Unternehmen steigt mit jeder Anforderung weiter an.

Ganz allgemein verweisen wir hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der einzuführenden Normen auf das jüngste Gutachten des ehemaligen Verfassungsrichters di Fabio. Danach stellen einzelne mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umzusetzende Normen auch der CSRD einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit sowohl nach Art. 12 GG als auch nach Art. 16 der EU-Grundrechtecharta dar. Die Rechtfertigung dieser Eingriffe ist unsicher und droht jedenfalls dann unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig zu werden, wenn die Erfüllung sanktioniert werden sollte.²

² Gutachten vom Juli 2025, abrufbar unter <https://www.familienunternehmen.de/de/news/esg-vorgaben-verletzen-grundfreiheiten-des-unternehmertums>.

C. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Regierungsentwurfs bzw. der Änderungsanträge

1. Zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen große Zweifel, ob der bisher vom Regierungsentwurf ermittelte und genannte, bereits sehr beeindruckende Betrag für den Erfüllungsaufwand die Praxis tatsächlich ausreichend widerspiegelt. Uns ist bewusst, dass die Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2026/470 im Regierungsentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnten. Gleichwohl möchten wir betonen, dass die granularen Erfordernisse von CSRD sowie ESRS zu einem enormen Aufwand der direkt betroffenen Unternehmen führen. Umso schwieriger ist, dass der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nicht dargestellt wird. Dieser wird für Maßnahmen zur Steigerung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und damit auch für Maßnahmen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele fehlen. Diese Belastungen haben auch Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der Unternehmen. Für exportorientierte Unternehmen ist dies eine weitere zusätzliche und im internationalen Preiswettbewerb spürbare Belastung.

Unklar ist darüber hinaus, ob die aus Art. 8 Taxonomie-Verordnung resultierenden Angaben auch vom bisher angegebenen Erfüllungsaufwand des Regierungsentwurfs bereits berücksichtigt wurden.

Nur kurz thematisiert ist im Regierungsentwurf der beachtliche Aufwand, der die mittelbar betroffenen Unternehmen in der Wertschöpfungskette der berichtspflichtigen Unternehmen betrifft. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben in ihren Nachhaltigkeitsberichterstattungen auch Informationen aus der Wertschöpfungskette – up-stream und down-stream – aufzunehmen. Folglich sind auch nicht nachhaltigkeitsberichtspflichtige Geschäftspartner, Kunden wie Lieferanten der berichtspflichtigen Unternehmen, mittelbar betroffen (sog. Trickle-down-Effekt). Der zeitliche und personelle Aufwand für das Ausfüllen der Fragebögen von berichtspflichtigen Unternehmen an ihre Lieferanten ist für die Unternehmen, insbesondere kleinere Unternehmen, erheblich und die Ressourcen sind häufig nicht vorhanden. Diese Unternehmen sind gezwungen, sich detailliert mit den Anforderungen auseinanderzusetzen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Lieferbeziehung beendet wird.

Im Ergebnis spiegelt uns die gewerbliche Wirtschaft überwiegend, dass auch der vorliegende Regierungsentwurf sowie die Änderungsanträge die aktuellen Bemühungen der Bundesregierung zur Bürokratieentlastung konterkarieren. Umso mehr bedarf es weiterhin des Einsatzes des federführenden Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Bundesregierung auf europäischer Ebene für grundsätzliche Überarbeitungen von belastenden europäischen Regulierungen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation und den vielen Herausforderungen, u. a. auch der Transformation, muss es das Ziel sein, den Unternehmen wieder mehr Ressourcen für die eigentliche Wertschöpfung zu belassen. In der aktuellen DIHK-

Konjunkturumfrage³ nennen im Zusammenhang mit den wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen 45 Prozent der Unternehmen den Bürokratieaufwand als Risiko für ihre Geschäfte und damit noch vor anderen belastenden Themen wie Steuern und Zölle.

2. Zu § 264 HGB (Artikel 1 Änderungsantrag)

Unklar sind weiterhin die Folgen für die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB durch die Änderungen der Richtlinie 2013/34/EU in Form der Ergänzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. § 264 Abs. 3 HGB soll die Belastung von Tochterunternehmen in Konzernen reduzieren. Durch den Gesamtverweis auf die Richtlinie 2013/34/EU fordert § 264 Abs. 3 Nr. 3a HGB einen vollständigen Konzernlagebericht des Mutterunternehmens – ggf. mit Nachhaltigkeitsberichterstattung – soweit das Mutterunternehmen dem Anwendungsbereich des § 315b HGB unterfällt. Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung werden folglich miteinander verknüpft. Dies scheint im Widerspruch zu anderen Regelungen des Regierungsentwurfs zu stehen, in denen eine Trennung der Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen ist. Es ist nicht angemessen, wenn ein Tochterunternehmen die Erleichterungen nach § 264 Abs. 3 HGB für seine finanzielle Berichterstattung nicht in Anspruch nehmen kann, weil das Mutterunternehmen keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellt hat und das Tochterunternehmen selbst auch nicht nachhaltigkeitsberichtspflichtig gewesen wäre.

3. Zu § 267 Abs. 4 Satz 2 HGB (Artikel 1 Änderungsantrag)

Bei Umwandlungen würde die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht entstehen, wenn die Voraussetzungen der Größenkriterien bereits am ersten Abschlussstichtag nach der Umwandlung vorliegen. Verschmelzen beispielsweise zwei nicht berichtspflichtige Unternehmen bzw. Mutterunternehmen zu einem berichtspflichtigen Unternehmen, so könnten z. B. die nötige Wesentlichkeitsanalyse, die erforderliche Datenerhebung oder auch die Einrichtung nötiger Zuständigkeiten und Berichtsstrukturen im verschmolzenen Unternehmen nicht vorbereitet werden. Es ist folglich eine entsprechende Regelung nach § 267 Abs. 4 Satz 1 HGB erforderlich, die auch in Fällen der Umwandlung die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung daran anknüpft, dass die Größenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren von dem umgewandelten Unternehmen erfüllt werden. Auch bei weiteren Konstellationen könnte eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entstehen, ohne dass für die Unternehmen ausreichend Zeit zur Einrichtung von entsprechenden Strukturen, der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse etc. besteht.

Dies würde auch dem Gedanken aus § 325b Abs. 1a HGB-E in Artikel 2 des Änderungsantrags entsprechen. Dieser sieht in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2026/470 die Möglichkeit für das Mutterunternehmen bei Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts vor, auf bestimmte Informationen im Fall des Beteiligungserwerbs, einer Beteiligungsveräußerung oder einer Umwandlung zu verzichten.

³ <https://www.dihk.de/de/newsroom/konjunkturumfrage-jahresbeginn-2026-167022>

4. Zu §§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E (Artikel 1 Änderungsantrag)

§ 289 Abs. 3a HGB-E sieht im Lagebericht eine Angabe und Erläuterung von den „wichtigsten immateriellen Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen“ vor. Die Begründung des Regierungsentwurfs nennt als Beispiel die Qualifikation und Loyalität der Arbeitnehmer oder die Qualität der Beziehung zu Interessenträgern. Zum einen besteht Unsicherheit bei den Unternehmen, was alles unter dem Begriff „wichtigste immaterielle Ressource ohne physische Substanz“ verstanden werden kann, zum anderen wird gebeten, klarzustellen, dass es nur der qualitativen Angabe bedarf.

5. Zu §§ 289b (Artikel 1 Änderungsantrag)

Eine Befreiung von der Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht besteht nach § 289b Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 2 HGB-E (bzw. § 315b Abs. 2 und Abs. 3 HGB-E) nur, wenn das Unternehmen „und seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht“ einbezogen werden. Unklar ist, ob in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden kann, dass das Tochterunternehmen nach § 290 i. V. m. § 296 HGB nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen wurde. Damit die Regelung nach § 296 HGB nicht gegenstandslos wird, sollte darauf Bezug genommen werden, dass auch im Rahmen von § 289b Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 2 HGB-E (bzw. § 315b Abs. 2 und Abs. 3 HGB-E) die Erleichterungen nach § 296 HGB Anwendung finden.

Zu § 289b Abs. 6 HGB-E wird zwischenzeitlich diskutiert, ob die starre Vorgabe, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern haben, praxiskonform ist. Es wird deshalb angeregt zu prüfen, ob die Flexibilität der CSRD genutzt werden sollte, um die Unterrichtung und Erörterung auch von anderen geeigneten Leitungsebenen vornehmen zu können.

6. Zu § 289c HGB-E (Artikel 2 Änderungsantrag)

Zahlreiche Unternehmen sind bereits im Nachhaltigkeitsbereich engagiert und aktiv. So haben viele Unternehmen sich für das EMAS-Umweltmanagementsystem entschieden oder führen verschiedene ISO-Zertifizierungen wie z. B. für Qualitätsmanagement (ISO 9001), Umweltmanagement (ISO 14001) und Energiemanagement (ISO 50001) durch, die jährlich in mehrtägigen Audits durch externe Auditoren geprüft und zertifiziert werden. Diese bereits im Unternehmen vorliegenden Zertifizierungen und Auditierungen müssen so in die Nachhaltigkeitsberichtserstattung einbezogen werden können, dass diese Unternehmen keine doppelten Berichte oder Prüfungen durchführen müssen. Dies gilt auch für den Konzernnachhaltigkeitsbericht.

Unternehmen, die eine Umwelterklärung nach der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 veröffentlichen, müssen diese durch einen zugelassenen Umweltgutachter validieren lassen. Ihnen wird in ESRS 1, Ziffer 120, explizit die Möglichkeit eingeräumt, diese Informationen

durch Verweis aufzunehmen. Damit die Unternehmen diese Möglichkeit rechtssicher nutzen können, sollte diese Möglichkeit auch im nationalen Recht aufgenommen werden.

Die Ergänzung in § 289c Abs. 4a HGB-E (Artikel 2 des Änderungsantrags) zum Value Chain Cap ist für die Wertschöpfungskette von großer Bedeutung. Die vielen Unternehmen in den Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen erhoffen sich durch den VSME einen geringeren individuellen Berichtsaufwand. Aktuell sehen sie sich vielen sehr unterschiedlichen Berichtsanforderungen ausgesetzt, die einen hohen Aufwand verursachen.

Der Aufwand der Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen sollte auch bei freiwilligen Standards durch erkennbaren Nutzen gerechtfertigt sein. Dies kann durch eine Aufwandsreduktion in der bislang individualisierten Berichterstattung in der Lieferkette oder gegenüber Finanzinstituten und durch Verbesserung des potenziellen Zugangs zu Finanzierung und Förderung erreicht werden.

Die Verankerung des VSME in der Richtlinie (EU) 2026/470 als Value Chain Cap wird von der überwiegenden Mehrheit der Unternehmen als sinnvoll bewertet, um die vielen verschiedenen Anforderungen zu vereinheitlichen und den notwendigen Umfang zu begrenzen. Wichtig ist aus überwiegender Sicht der Unternehmen deshalb, dass der VSME nicht ausgeweitet wird. Da es sich um einen freiwilligen Standard handelt, können Unternehmen ihrerseits mehr Informationen ergänzen, wenn sie dies als nötig oder hilfreich für Kundenanfragen/Finanzierungsthematiken erachten. Diese müssen nicht bereits im Standard enthalten sein, der als delegierte Verordnung beschlossen werden soll. Um den Aufwand der Anwendung des VSME verhältnismäßig zu begrenzen, sollte er zudem weiterhin freiwillig und ohne zusätzliche Auditierungs- oder Prüfpflichten eingeführt werden.

Die bisherigen Erfahrungen der Unternehmen zeigen, dass die Aufteilung in ein Basis- und Zusatzmodul grundsätzlich sinnvoll ist. Insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besteht tendenziell ein Interesse daran, künftig ausschließlich das Basismodul zu nutzen und diese Informationen als Teil der Wertschöpfungskette berichtspflichtiger Unternehmen weiterzugeben. Es wäre daher wünschenswert, dieses als Value Chain Cap der Richtlinie (EG) 2026/470 generell einzusetzen oder zumindest generell für kleine Betriebe vorzusehen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Value Chain Cap der Richtlinie (EG) 2026/470 nur auf das Basismodul des VSME bezieht. Wird der Value Chain Cap in der CSRD nicht angepasst, müssten auch die nicht direkt berichtspflichtigen kleineren Unternehmen in den Wertschöpfungsketten das anspruchsvollere und aufwändigere Zusatzmodul anwenden.

Aus unseren Workshops zum VSME-Entwurf mit kleineren Unternehmen haben wir zudem die Erfahrung mitgenommen, dass das Zusatzmodul Fragen aufwirft, die diese nicht beantworten können (beispielsweise C-3 THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz: Die Komplexität der Ermittlung von GHG-Emissionen ist für diese Unternehmen sehr hoch. Die Erfassung von detaillierten Angaben, z. B. zu Reisen, verursacht im Verhältnis zum Ausstoß der

KMU unverhältnismäßig hohe Kosten, da die Erfassungsstrukturen unabhängig vom CO₂-Ausstoß aufgebaut werden müssen).

Damit die Belastungen für die Unternehmen in der Wertschöpfungskette (darunter sehr viele KMU) eingehegt werden, ist eine breite Akzeptanz des VSME sowohl bei der öffentlichen Beschaffung und bei Förderprogrammen als auch bei weiteren ESG-Anforderungen, z.B. zur Finanzierung, nötig. Wünschenswert wäre, dass für kleinere Unternehmen hier ebenfalls nur das Basismodul gefordert wird.

7. Zu § 289e HGB-E (Artikel 2 Änderungsantrag)

Mit der Offenlegung der umfangreichen Informationen, die gemäß § 289b HGB-E in Verbindung mit den ESRS in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen sind, sehen weiterhin viele Unternehmen die Gefahr, dass Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden müssen und damit Wettbewerbsnachteile entstehen. Insofern besteht Unsicherheit, ob die Regelung des § 289e HGB-E auch in Form der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2026/470 ausreichend ist, um die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und Firmeninterna zu vermeiden.

8. Zu §§ 289g, 315e HGB-E (Artikel 2 Änderungsantrag)

Die Einführung der Offenlegung im sog. ESEF-Format für kapitalmarktorientierte Unternehmen war für die betroffenen Unternehmen sehr fordernd und hat gezeigt, dass trotz großen Bemühens der Unternehmen Fehler bei der Überführung in das XHTML-Format sowie bei der XBRL-Auszeichnung nicht ausgeschlossen werden konnten. Viele der von der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffenen Unternehmen werden sich erstmals mit dem sog. ESEF-Format befassen müssen. Die Konkretisierung in Artikel 2 des Änderungsantrags zu §§ 289g, 315e HGB-E und damit der Offenlegungslösung ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung.

Die in Artikel 3 des Änderungsantrags für Artikel 96 Abs. 7 EGHGB-E aufgenommene Übergangsfrist für die Offenlegung von Lagebericht und Konzernlagebericht im sog. ESEF-Format kann zwar übergangsweise den betroffenen Unternehmen helfen und gibt ihnen etwas Zeit, um sich mit dem neuen Format zu befassen. Gleichwohl entsteht ein großer Aufwand für die Unternehmen durch das ESEF-Format. Zwischenzeitlich mehren sich die Stimmen, die den Aufwand des elektronischen Berichtsformats ESEF im Hinblick auf den konkreten Nutzen für die Adressaten und vor allem im Hinblick auf die technischen Entwicklungen der Künstlichen Intelligenz insgesamt und nachvollziehbar in Frage stellen. Durch eine Aufhebung der Vorgabe des ESEF-Formats könnte ein deutlicher Entlastungseffekt für die betroffenen Unternehmen entstehen. Eine solche Entscheidung sollte zeitnah auf EU-Ebene herbeigeführt werden, um die derzeit große Rechts- und Planungsunsicherheit für die Unternehmen zu reduzieren.

9. Zu § 315b HGB-E (Artikel 2 Änderungsantrag)

§ 315b Abs. 1 nimmt weiterhin nur Bezug auf die Größenkriterien des § 293 Abs. 1, 2 und 4 HGB. Es besteht folglich Unsicherheit, ob die Regelung des § 296 HGB auch in Bezug auf den Nachhaltigkeitsbericht Anwendung findet. Wir bitten daher um Klarstellung zu den Fragen, ob

Tochtergesellschaften, die nach § 296 HGB nicht konsolidiert werden müssen, auch nicht in den Konzernnachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden müssen, und ob die Kriterien zum Konsolidierungskreis auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Anwendung finden bzw. ob durch die Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht die Kriterien zum Konsolidierungskreis unverändert bleiben.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch in § 290 Abs. 5 HGB eine Klarstellung vorzunehmen, dass unwesentliche Tochtergesellschaften nicht zur Aufstellung eines Konzernnachhaltigkeitsberichtes führen.

10. Zu § 324b HGB-E (Artikel 1, 2 Änderungsantrag)

Durch die Prüfung des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts darf keine indirekte Prüfung der Geschäftspartner bzw. der von den Geschäftspartnern übermittelten Informationen aus der Wertschöpfungskette resultieren, denn diese sind von der Richtlinie nicht erfasst, aber durch die tatsächliche Umsetzung signifikant betroffen. Auch muss ein Unternehmen in der Wertschöpfungskette ihm gegebene Nachhaltigkeitsinformationen der Geschäftspartner bzw. der Vorlieferanten für seine eigenen Nachhaltigkeitsinformationen nutzen können. Die Geschäftspartner aus der Wertschöpfungskette sind voraussichtlich nur teilweise selbst berichts- und damit prüfungspflichtig. Würde die Vorgabe der Prüfung in § 324b HGB-E dazu führen, dass die selbst nicht berichts- und prüfungspflichtigen Unternehmen aus der Wertschöpfungskette die vom Geschäftspartner geforderten Daten prüfen lassen müssen, würden Aufwand und Kosten in diesen mittelbar betroffenen Unternehmen nochmals ansteigen und der Anwendungsbefehl des Gesetzes contra legem ausgeweitet. Der vielfach dargestellte Trickle-down-Effekt der EU-Regulierung würde weiter verstärkt werden.

Die Ergänzungen in Artikel 2 des Änderungsantrags zu § 324c HGB-E, dass der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Recht der geschützten Unternehmen zu beachten hat, Angaben nach § 289c Absatz 4a Satz 6 zu verweigern, sind grundsätzlich positiv zu werten, helfen unseres Erachtens jedoch nicht bei der oben dargestellten Problematik.

Zur Frage, wer den Nachhaltigkeitsbericht prüfen soll, besteht weiterhin eine vielschichtige und sehr diverse Diskussion in der gewerblichen Wirtschaft.

Manche Unternehmen, insbesondere größere oder kapitalmarktorientierte Unternehmen, unterstützen die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch Wirtschaftsprüfer, da sie Synergien zur Prüfung der finanziellen Berichterstattung aufgreift und somit Abstimmungsaufwand und ggfs. Kosten reduziert. Diese Unternehmen betonen, dass die Fokussierung auf Wirtschaftsprüfer die Stärkung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Gleichstellung mit der Finanzberichterstattung fördere.

Allerdings wurde bisher von anderen künftig prüfungspflichtigen Unternehmen befürchtet, dass die prüfungspflichtigen Unternehmen Schwierigkeiten bekommen könnten, einen Prüfer für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung, die bekanntlich mit überaus engen zeitlichen Vorgaben versehen ist, zu finden. Sie hatten bereits Signale erhalten, dass manche Wirtschaftsprüfer die Nachhaltigkeitsberichterstattung aus Kapazitätsgründen nicht anbieten werden können.

Der Gesetzgeber ist aus Sicht der IHK-Organisation aufgefordert, diese sich andeutenden praktischen Schwierigkeiten schon jetzt proaktiv zu berücksichtigen; allerdings könnten sich diese Befürchtungen durch die Änderungen der Richtlinie (EU) 2026/470 deutlich reduziert haben.

Insofern wurden bislang auch Auswirkungen auf den Wirtschaftsprüfungsmarkt insgesamt erwartet. Von einigen Unternehmen wurde daher die nachvollziehbare Forderung erhoben, dass die Verfügbarkeit ausreichender und qualifizierter Wirtschaftsprüfer sichergestellt werden muss; den berichtspflichtigen Unternehmen dürfe andernfalls kein Nachteil entstehen. Darüber hinaus werden durch einen bisher erwarteten engen Nachhaltigkeitsprüfungsmarkt auch negative Folgen bei den Prüfungsentgelten für die prüfungspflichtigen Unternehmen erwartet. Die Vermutung lag bisher nicht fern, dass die damit einhergehenden Marktverzerrungen politisch akzeptiert werden. Allerdings könnten sich diese Befürchtungen durch die Änderungen der Richtlinie (EU) 2026/470 deutlich reduziert haben.

Einige Unternehmen sehen die Lösung weiterhin in der Öffnung der Prüfungsberechtigung. Bisher sieht auch der Änderungsantrag vor, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ausschließlich Wirtschaftsprüfern zugewiesen wird. Technische Sachverständige, Umweltgutachter und geeignete akkreditierte Zertifizierungsstellen werden von diesen Unternehmen als potenzielle Nachhaltigkeitsprüfer angesehen. Dies könnte auch Synergien mit ohnehin notwendigen Validierungen bzw. Zertifizierungsaudits der Unternehmen und damit Ressourcenoptimierungspotenzial ergeben. Denn es besteht bei einigen Unternehmen die Sorge vor „doppelten Berichts- und Prüfpflichten“ in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Prüfung der Umwelterklärung nach der EMAS-Verordnung oder dem Energie-Audit nach dem Energieeffizienzgesetz. Auch weisen viele EMAS-zertifizierte Unternehmen darauf hin, dass das branchenspezifische Wissen der Umweltgutachter sehr wertvoll für die Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie für die nachhaltige Entwicklung sei.

In jedem Fall sollte sichergestellt sein, dass bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung etablierte Instrumente des Umweltmanagements wie EMAS berücksichtigt werden, wie es auch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS 1, Tz. 121) vorsehen. Teilweise wurde aus Unternehmensperspektive die Möglichkeit angeregt, in einem Dokument alle wesentlichen Inhalte aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung (EMAS etc.) zu vereinen, um so nicht immer wieder neue Dokumente erstellen zu müssen. Doppelte Prüfungen für die entsprechenden Informationen bzw. Daten im Nachhaltigkeitsbericht sind unbedingt zu vermeiden.

Angesichts der vorstehenden Argumente bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der Vor- und Nachteile der geplanten Regelung zur Prüfungsberechtigung.

11. Zu § 336 HGB-E (Artikel 2 Änderungsantrag)

In § 336 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a HGB-E ist vorgesehen, dass eine Genossenschaft, die 450 Millionen EUR Umsatzerlöse am Abschlussstichtag überschreitet und im Jahresdurchschnitt mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt, § 289b Absatz 1, 5 und 6 sowie die §§ 289c, 289e und 289g, anzuwenden hat. Damit werden auch Genossenschaften, die keine Kreditgenossenschaften

und nicht kapitalmarktorientiert sind, von der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst. Wir bitten um Prüfung, ob diese über die Richtlinie (EU) 2026/470 hinausgehende Anwendung angemessen ist.

Ergänzend stellt sich zudem die Frage, ob Tochterunternehmen einer Genossenschaft, die einen freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsbericht entsprechend der HGB-Vorgaben erstellt, entsprechend § 289b Abs. 2 bis 5 HGB-E von der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts befreit sind. Nachdem die Töchter von Kapitalgesellschaften, die freiwillig einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht erstellen, bei Erfüllung der Vorgaben von § 289b Abs. 2 bis 5 HGB-E die Befreiung in Anspruch nehmen können, erscheint es folgerichtig, dass dies auch einer freiwillig einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erstellenden Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften eingeräumt wird. Diese Befreiungsoption sollte ebenfalls in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen werden.

12. Zu EGHGB-E (Artikel 3, 4 Änderungsantrag)

Unternehmen, die bisher eine nicht finanzielle Berichterstattung erstellen mussten (sog. „Welle 1-Unternehmen“) und mehr als durchschnittlich 1.000 Mitarbeiter und mehr als 450 Mio. EUR Nettoumsatz haben, sollen nach dem Änderungsantrag ab Geschäftsjahren, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 beginnen, nachhaltigkeitsberichtspflichtig werden, vgl. in Artikel 4 des Änderungsantrags Artikel 96 Abs. 1 iVm Abs. 8 EGHGB-E. Dies entspricht – bis auf die kumulative Formulierung der Schwellenwerte – der 1:1-Umsetzung der Richtlinie mit der Besonderheit, dass in Deutschland bisher keine gesetzliche Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht besteht.

Das Geschäftsjahr 2025 ist, soweit es dem Kalenderjahr entspricht, bereits mit dem 31.12.2025 abgeschlossen. Dies gilt auch für Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr, soweit der Abschlussstichtag bereits in der Vergangenheit liegt. Eine nationale Regelung, die Geschäftsjahre, die bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, in die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht einschließt, führt zu einer unzulässigen echten Rückwirkung der Regelungen. Die Lageberichte der Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, sind mit dem Jahresabschluss in den ersten drei Monaten aufzustellen. Die zuständigen Gremien haben die Jahresabschlüsse und Lageberichte überwiegend bereits festgestellt oder stellen diese derzeit fest. Darüber hinaus ist die Situation auch für Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr vom Kalenderjahr, deren Bilanzstichtag noch nicht verstrichen ist, problematisch. Wir bitten daher den Anwendungszeitraum gemäß Artikel 4 des Änderungsantrags, vgl. dort Artikel 96 Abs. 1, zu ändern.

Die genannte Regelung hat auch gravierende Auswirkungen auf die Unternehmen in den Wertschöpfungsketten der sog. „Welle 1-Unternehmen“. Die berichtspflichtigen Unternehmen müssen auch über ihre Wertschöpfungskette berichten, vgl. Artikel 1 des Änderungsantrags § 289c Abs. 2 Nr. 6 lit. b, Abs. 4 HGB-E. Zwar können die berichtspflichtigen Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Artikel 3 des Änderungsantrags, dort Art. 96 Abs. 5

EGHGB-E davon absehen, über ihre Wertschöpfungskette zu berichten, soweit bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Allerdings können sich die Unternehmen in der Wertschöpfungskette vor dem 01.01.2027 nicht auf den VSME bzw. den niedrigeren Value Chain Cap berufen, da die entsprechenden Regelungen in Artikel 2 und 4 des Änderungsantrags erst zum 01.01.2027 in Kraft treten (vgl. Artikel 35 Abs. 2 des Änderungsantrags). Das scheint in Auslegung der Richtlinie (EU) 2026/470 nicht angemessen zu sein. Der Rechtsausschuss sollte in seinen Empfehlungen den niedrigeren Value Chain Cap aus der bereits in Kraft getretenen Omnibus-Richtlinie (EU) 2026/470 bereits vorher für anwendbar erklären und damit den Unternehmen aus den Wertschöpfungsketten den vom Omnibus-Verfahren vorgesehenen Schutz einräumen. Damit würde der gravierende Trickle-down-Effekt vor dem 01.01.2027 reduziert werden können. **Das österreichische Nachhaltigkeitsberichtsgesetz hat die vorgezogene Anwendung des Value Chain Cap in § 243ba iVm § 908 Unternehmensgesetzbuch aufgenommen; es wurde erst kürzlich beschlossen.**⁴

Wir bitten zudem um Prüfung, ob für die Unternehmen der sog. „1-Welle“ nach Art. 96 Abs. 8 bzw. Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E der letztmalige Anwendungszeitpunkt der bisherigen nicht finanziellen Berichterstattung ausreichend klar geregelt ist. Art. 96 Abs. 8 bzw. Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E sollten eine entsprechende Klarstellung aufnehmen.

Die Formulierungen in Art. 96 Abs. 8 EGHGB-E sowie Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E in Artikel 3 Änderungsantrag sollten nochmals geprüft werden. Durch die Omnibus-Richtlinie wurde Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 dahingehend geändert, dass die Mitgliedstaaten Unternehmen oder Emittenten, „bei denen am Bilanzstichtag – gegebenenfalls auf konsolidierter Basis – die Grenze entweder von 450 Mio. EUR Nettoumsatzerlösen oder von durchschnittlich 1.000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres nicht überschritten wird“, für die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 beginnenden Geschäftsjahre ausnehmen. Aktuell ist in den Änderungsanträgen noch eine kumulative Formulierung zu finden.

13. Weitere Anmerkungen

Ein weiteres praktisches Problem stellt sich für die Unternehmen bei der Anwendung der regulatorischen Vorgaben. Bisher – auf Basis der bestehenden ESRS (Set 1) – stellen sich viele Auslegungs- und Anwendungsfragen. Die Unternehmen müssen recherchieren, ob die „Commission Notice“ Hinweise auf die konkrete Anwendung enthält oder die unzähligen FAQ von EFRAG durchforsten, die nach und nach veröffentlicht werden. Es ist aus Sicht vieler Unternehmen schwierig, alle Anforderungen einzubeziehen und einen genauen Überblick über diese zu behalten. Es bedarf oftmals der Einbeziehung externer Berater mit entsprechenden zusätzlichen Kosten für die Unternehmen. Zudem wird seitens der Unternehmen berichtet, dass in vielen Fällen auch externe Berater oder künftige Prüfer unsicher im Hinblick auf die notwendigen in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmenden Informationen sind und folglich

⁴ Bundesgesetzblatt vom 18.02.2026: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2026_I_6/BGBLA_2026_I_6.html

dazu raten, im Zweifel lieber mehr Informationen aufzunehmen. Auch diese Empfehlung führt zu weiter steigendem (Kosten-)Aufwand in den berichtspflichtigen Unternehmen.

Nicht zuletzt berichten Unternehmen von Schwierigkeiten, nachhaltigkeitsbezogene Informationen von Lieferanten außerhalb der EU zu erlangen.

Unternehmen verweisen auch darauf, dass durch die vielen geforderten „Textantworten“ in der CSRD eine automatisierte Datenerhebung aus aktueller Sicht nahezu unmöglich sei. Folglich ist die Erhebung und Auswertung der Daten von Geschäftspartnern, aber auch im Rahmen der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung, sehr komplex und aufwändig.

D. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Annika Böhm, Bereich Recht, boehm.annika@dihk.de

Alexander Dern, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, dern.alexander@dihk.de

Hauke Dierks, Bereich Energie, Umwelt, Industrie, dierks.hauke@dihk.de

Dr. Rainer Kambeck, Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand, kambeck.rainer@dihk.de

Cornelia Upmeier, Bereich Gesundheitswirtschaft, Beschäftigung, Organisationsentwicklung, upmeier.cornelia@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.